
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 65. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 65.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Das Weingesez

vom 7. April 1909.

Mit Ausführungsbestimmungen und
Weinzollordnung vom 17. Juli 1909.

Auf Grund des amtlichen Materials erläutert
von

Dr. Georg Lebbin,

Öffentlich angestelltem und vereidigtem Nahrungsmittelchemiker
im Bezirke der Handelskammer zu Berlin.

Zweite Auflage.



Berlin 1909.

J. Guttentag, Verlagshandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das vorliegende Gesetz vom 7. April 1909 ist seit 17 Jahren bereits das dritte Spezialgesetz, das sich mit der Regelung der Weinbereitung und des Weinvertriebes befaßt, so zwar, daß jedes neue Gesetz nicht neben das ältere, sondern an dessen Stelle getreten ist.

Dieser schnelle Verschleiß an gesetzlichen Bestimmungen ist eine mehr als hinreichende Rechtfertigung dafür, daß sich die Verlagsbuchhandlung bereits im Jahre 1902 veranlaßt sah, von dem damals gültigen Weingesetz vom 24. Mai 1901 eine Sonderausgabe herstellen zu lassen, obgleich der vom selben Herausgeber bearbeitete Sammelband „Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich“ (Nr. 54 dieser Sammlung) auch die weingesetzliche Materie berücksichtigte.

Für diesen Entschluß war nicht nur der Umstand maßgebend, daß bei eingehender Kommentierung der Umfang der Sammlung gar zu sehr anschwellen würde, sondern auch die Erwägung, daß es zahlreiche Interessenten gibt, welche zwar das eine oder andere Gesetz mit ausführlichen Anmerkungen zu besitzen

wünschen, für die übrigen Bestimmungen der Nahrungsmittelgesetzgebung aber nur ein oberflächliches Interesse haben.

Unter diesem gleichen Gesichtspunkt will auch die vorliegende Sonderausgabe betrachtet werden. Ich habe mich wiederum bemüht, sowohl dem Juristen verständliche technische Aufklärungen zu geben, wie dem Nicht-Juristen die rechtlichen Verhältnisse in ausreichender Weise klarzulegen.

Soweit wie angängig, ist hierbei das amtliche Material des Bundesrats und des Reichstags zugrunde gelegt und benutzt worden.

Ein sorgfältiges und ausführliches Sachregister soll wiederum die Brauchbarkeit erleichtern, ebenso wie eine zweckmäßige typographische Anordnung eine bequeme Übersicht gewährleistet.

Im Juli 1909.

Dr. Lebbin.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	10
Weingesetz.	
Definition des Weinbegriffes § 1	42
Verschnittweine § 2	50
Zuckerung § 3	55
Kellerbehandlung § 4	62
Bezeichnung der Weine §§ 5, 6	66
Bezeichnung der Verschnitte §§ 7, 8	78
Nachmachen von Wein § 9	83
Weinähnliche Getränke § 10	85
Saustrunk § 11	90
Moste und Maischen § 12	92
Verkehr und Einfuhr nicht gesetzmäßiger Getränke §§ 13, 14, 15	93
Verbotene Zusätze § 16	97
Schaumwein § 17	99
Kognat § 18	100
Buchführung § 19	105
Bezeichnung der Saustrunkbehälter § 20	108
Kontrollbeamte § 21	109
Revisionen §§ 22, 23	109
Verschwiegenheit der Beamten § 24	115
Ausführung des Gesetzes § 25	116
Strafbestimmungen §§ 26, 27, 28, 29, 30	117
Nebenstrafen: Einziehung § 31	122
Anderer Gesetze, Verwendung der Strafgebelter § 32	123
Luxemburgische Weine § 33	124
Übergangsbestimmungen, Zeitpunkt des Inkrafttretens § 34	124

Ausführungsbestimmungen des Bundesrates.		Seite
Zu § 3 Abs. 4		125
„ §§ 4, 11, 12		126
„ §§ 10, 16		129
„ § 13		129
„ § 14		130
„ § 17		132
„ § 18		135
„ § 19		136
„ Anlagen 3—9		137
1. Zuderungsanzeige für Traubenmaische, Most oder Wein neuer Ernte		140
2. Zuderungsanzeige für Wein früherer Jahre		141
3. Kellerbuch. Muster A		142
4. „ „ B		148
5. Faßlagerbuch		154
6. Weinlagerbuch		158
7. Buch für Geschäftsvermittler		162
8. Weinbuch für Wirte, Händler usw.		166
9. Kontrollbuch für die Verwendung von Zuder usw.		170
Weinzoordnung.		174
Anlagen:		
Anweisung für die zollamtliche Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmost		207
Anweisung zur zollamtlichen Untersuchung von Wein zur Kognatbereitung		215
Anweisung zur zollamtlichen Untersuchung von anderem Weine und Moste		220
Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879		223
Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894		228
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909		238
Sachregister		249

Abkürzungen.

Bericht = Bericht der XXXI. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Weingefetzes (Nr. 987).

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entw. = Entwurf des Bundesrats für ein neues Weingefetz; Reichstagsdrucksachen Nr. 987; 12. Legislaturperiode.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

NMG. = Nahrungsmittelgesetz.

NmRecht = Lebbin u. Baum, Deutsches Nahrungsmittelericht, Bd. I; Berlin 1907.

R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RG. = Reichsgericht.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPD. = Strafprozeßordnung.

Einleitung.

Geschichtliches.

Das am 7. April 1909 verkündete Weingefetz ist seit dem Jahre 1892 bereits das dritte Spezialgefetz, das sich mit dieser Materie befaßt.

Bei Erlaß des Nahrungsmittelgefetzes vom 14. Mai 1879 waren derartige Folgegefetze, als eine Art von Ausführungsbestimmungen zu dem Muttergefetz, bereits in Aussicht genommen.

Zwar brachte § 5 dieses Gefetzes die Möglichkeit, durch Kaiserliche Verordnung zum Schutze der Gesundheit bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, zu verbieten, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung zu untersagen, aber andere Vorschriften, welche die Herstellung oder den Vertrieb von Nahrungs- oder Genußmitteln anordnend beeinflussten oder zu beeinflussen gestatteten, enthielt das Gefetz nicht; es beschränkte sich darauf, in den §§ 10 ff. unter

bestimmten Voraussetzungen denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der solche Waren nachmacht, verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte Waren in den Verkehr bringt, überließ es also, soweit nicht innerhalb des engen Rahmens des § 5 durch Kaiserliche Verordnung bindende Vorschriften ergehen, der Entscheidung von Fall zu Fall, ob die Anwendung eines Stoffes oder eines Verfahrens bei der Herstellung der Ware als ordnungsmäßig zu betrachten oder ob darin eine Nachmachung oder eine Verfälschung zu erblicken ist. Die Verfälschung und der Verkehr mit verfälschten Nahrungs- oder Genussmitteln wurde dabei nur insoweit unbedingt verboten, als gesundheitschädliche Stoffe zur Verfälschung verwendet werden.

Dieser Rechtszustand hat sich für den Verkehr mit Wein bald als unerträglich und besonders als unzureichend erwiesen, um der Fälschung Einhalt zu tun.

Seit dem Jahre 1881 folgten sich deshalb, teils von der Regierung, teils vom Reichstag, teils von den beteiligten Kreisen ausgehend, verschiedene Versuche, eine Verbesserung herbeizuführen.

1883 tagte eine von der Regierung einberufene Kommission zur Beratung der gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Wein. Die Beschlüsse derselben lehnten sich an die natürlichen Verhältnisse an, so daß die wichtigsten der von ihr aufgestellten Grundsätze sich in dem Gesetz von 1901 noch wiederfanden.

1887 gelangte der auf diesen Beschlüssen beruhende erste Gesetzentwurf an den Reichstag und wurde in einer Kommission durchberaten. Die Kommission erstattete auch Bericht. Das Gesetz kam jedoch nicht zustande, da die lebhaft divergierenden wirtschaftlichen Interessen nicht zu vereinigen waren.

In der nächsten Reichstagsession wurde die Materie durch 2 Initiativanträge wieder angeregt (Antrag Adermann und Gen. sowie Antrag Schenk und Gen.). Zur Verhandlung im Plenum gelangten sie jedoch nicht. Trotzdem ruhten die Bemühungen um ein Weingesez nicht, sie wurden vielmehr immer lebhafter.

Als auf Anregung der Wiesbadener Handelskammer im Jahre 1891 eine Kommission von Interessenten und Fachmännern getagt hatte, welche in eingehender Weise die Weinfrage durchberiet, glaubte die Regierung in den Beschlüssen jener Kommission nunmehr eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung gefunden zu haben.

Der darauf im Gesundheitsamte ausgearbeitete Entwurf gelangte am 17. März 1892 an den Reichstag, der ihn ohne Kommissionsberatung fast ohne jede Änderung annahm. Am 20. April desselben Jahres, also nach 4 Wochen bereits, wurde derselbe als Gesetz verkündet.

Eine Reihe von Stoffen wurde durch dieses Gesetz von der Weinbereitung unbedingt ausgeschlossen und der Vertrieb des mit ihrer Hilfe hergestellten

Weines verboten. Im übrigen lehnte sich das Gesetz an die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 an, indem es einerseits die Anwendung bestimmter Stoffe und Verfahren als Verstoß gegen dieses Gesetz erklärte, aber diese Manipulation bei genügender Deklaration doch zuließ, andererseits gewisse Gepflogenheiten ausdrücklich für zulässig erklärte.

Es zeigte sich bald, daß die wirtschaftlichen Interessen der Weinbauer durch das Gesetz keinen genügenden Schutz fanden. Der sehr schnell einsetzenden Bewegung für den Erlaß schärferer Bestimmungen mußte die Regierung sehr bald nachgeben und arbeitete eine Novelle zum alten Gesetz aus, welche ein Verbot des Kunstweines und die Einführung von gewerblichen Revisionen enthielt. Dem von manchen Seiten gemachten Vorschlag, den Verkehr mit Wein auf einer gänzlich neuen Grundlage zu regeln, glaubte die Regierung zurzeit nicht entsprechen zu können, da die Ansichten der Sachverständigen noch zu sehr auseinander gingen. Insbesondere glaubte die Regierung das von vielen Seiten heftig angegriffene System der Grenzzahlen mangels einer besseren Methode noch nicht aufgeben zu können, wenn auch die zweifellos anhaftenden Mängel nicht verkannt wurden.

Am 2. Februar 1901 ging der Entwurf dem Reichstage zu (Nr. 129 der Drucksachen). Er wurde der XIII. Kommission überwiesen, die aus demselben

ein fast neues Gesetz machte, das am 24. Mai 1901 vollzogen wurde.

Seine Signatur war das Verbot des Kunstweines und die Einführung einer scharfen Kellerkontrolle. Wenn der § 4 des Gesetzes von 1892 sich begnügt hatte, für eine Anzahl von Verfahren lediglich den Deklarationszwang einzuführen, so ging das zweite Gesetz dazu über, die Herstellung der sog. Kunstweine, der Tresterweine, sowie übermäßig gezuckerter Weine vollständig zu untersagen, und lediglich ihre nicht gewerbsmäßige Herstellung behufs Gewinnung eines Hausstrunkes zu gestatten. Angesichts der sehr häufig sich ergebenden Unzulänglichkeit der chemischen Analyse behufs nachträglicher Identifizierung von Wein, hatte das Gesetz zur besseren Sicherung der Durchführung des Verbotes eingehende Bestimmungen über die Kellerkontrolle und Überwachung des gesamten Winzerei- und Weinhandelbetriebes gegeben. Die Befugnisse, welche den mit der Revision betrauten Beamten und Sachverständigen eingeräumt wurden, ließen die alten Vollmachten aus dem Nahrungsmittelgesetz weit hinter sich.

Trotz aller Verschärfung verstummten jedoch die Klagen der Winzer nicht, insbesondere befriedigte die Art nicht, in der die Kellerkontrolle durchgeführt wurde und die Dehnbarkeit des ausdrücklich zugelassenen Zuckerns der Weine. Diesen für unentbehrlich geltenden Notbehelf räumlich und zeitlich

auf ein Mindestmaß zu beschränken, galt als eines der Hauptziele bei der nunmehr durchgeführten Neuregelung.

Der Entwurf eines neuen Weingefetzes (Nr. 987 der Reichstagsdrucksachen) wurde am 9. November 1908 einer Kommission, der XXXI., zur Vorberatung überwiesen, die am 4. März 1909 ausführlichen Bericht erstattete.

Vorsitzender war Abgeordneter Dr. Blankenhorn, Berichterstatter Abgeordneter Baumann, welche beide in der gleichen Funktion schon der Kommission angehört hatten, die das Gesetz von 1901 vorberaten hatte.

Der Reichstag nahm die Vorschläge seiner Kommission bis auf einige wenige Punkte an. Am 25. März erteilte der Bundesrat die verfassungsmäßige Zustimmung, am 7. April 1909 wurde das Gesetz vom Kaiser vollzogen und amtlich publiziert, im Reichsgesetzblatt Seite 393.

Es tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Eine große Anzahl von Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist dem Bundesrat wiederum übertragen worden, nämlich in

- § 4. Kellerbehandlung der Weine.
- § 10. Herstellung weinähnlicher Getränke.
- § 13. Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und § 4 für Getränke und Traubenmaische.

- § 14. Sicherung des Einfuhrverbots gesetzwidriger Getränke.
- § 16. Verbot bestimmter Zusätze zu weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak und Erlaubnis zur Verwendung bestimmter Stoffe bei Gewinnung von Schaumwein und Kognak.
- § 17. Bezeichnung von Schaumwein und schaumweihnähnlichen Getränken.
- § 18. Bezeichnung von Kognak.
- § 19. Einrichtung und Führung von Kontrollbüchern.
- § 25. Sicherung gleichmäßiger Ausführung des Gesetzes durch die Landesregierungen. Vorschriften über die jährliche Feststellung der Traubenernte.
- § 33. Gleichstellung luxemburgischer Weine mit deutschen.

Den Landeszentralbehörden ist in § 25 der Erlaß von Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Gesetzes überlassen, ebenso wie die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete zu bestimmen.

Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Verkehrs mit Wein.

(Zeitlich geordnet.)

A. Reichsgericht.

1. 7. März 1900: . . . „Ein Gemisch von Weinen, auch wenn sie verschiedener Art sind, stellt immer

noch ‚Wein‘ der Gattung nach dar. . . . hätte der Angeklagte einen Verschnittwein aus $\frac{2}{3}$ Barletta und $\frac{1}{3}$ Samos-Moskato hergestellt, so war damit weder die eine noch die andere der genannten Weinsorten nachgemacht oder verfälscht; hat er jedoch ein solches Gemisch als ‚Erlauer‘ oder ‚Blume von Erlau‘ in den Verkehr gebracht, während dasselbe von einem Erlauer nichts enthielt, so konnte hierin eine Nachmachung von Erlauer Wein gelegen sein“ . . . (Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts: „Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln“ usw. Bd. V S. 180).

2. 25. Februar 1903: Zusatz von 450 l Wasser auf 750 l Wein ist ohne Rechtsirrtum als „erhebliche Vermehrung“ erachtet worden, wenn auch die chemische Untersuchung der Mischung einen Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen ergab, der nicht unter dem Durchschnitte der ungezuckerten Weine des betreffenden Weinbaugebiets zurückblieb. . . . „Die Meinung des Beschwerdeführers, es könne wegen Vermehrung der Quantität nicht bestraft werden, wer zur Entsäuerung den Wein mit Wasser und Zucker vermische, weil diese Zusätze notwendig eine Vermehrung zur Folge hätten, steht mit der klaren Bestimmung des Gesetzes § 2 Nr. 4 in Widerspruch, nach der diese Art der Weinentsäuerung unzulässig ist, wenn sie eine erhebliche Quantitätsvermehrung mit sich bringt, obschon zunächst nur eine Entsäuerung

beabsichtigt war. . . . Das Gesetz gestattet nicht jede Quantitätsvermehrung, die ein Herabsetzen der Extraktstoffe und Mineralbestandteile unter die Grenzzahlen nicht zur Folge hat, sondern es stellt die Vorschrift der Einhaltung dieser Zahlen als eine der Voraussetzungen strafloser Streckung des Weines neben das Verbot der erheblichen Mengenvermehrung . . . (vgl. Weil. Bb. VI S. 180).

3. 13. Januar 1903: . . . „Der § 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen geht von dem Gedanken aus, daß, wenn der Herkunftsort einer Ware angegeben werden soll, die Angabe wahr sein müsse. Eine Ausnahme gestattet er hinsichtlich der Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen“. Die Zulässigkeit des Verfahrens des Angeklagten, welcher 1895er Winkler Jesuitengarten unter der Bezeichnung ‚1895er Steinberger Kabinett‘ verkauft und in Preislisten angekündigt hat, hing hiernach davon ab, ob nach Handelsgebrauch der Name ‚Steinberger Kabinett‘ zur Benennung von Weinen dient, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Diese Frage hat das angefochtene Urteil völlig unerörtert gelassen. Unter dem ‚allgemeinen Handelsgebrauche im Weinhandel‘ den das Verfahren des Angeklagten dargestellt haben soll, kann es nur den von den beiden Sachverständigen übereinstimmend befundeten verstehen, deren Aussage es dahin mitteilt: es sei im Weinhandel

allgemein üblich, da ein gesetzlicher Zwang für die Etikette fehle, durch die Etikette nicht den Ort der Herkunft, sondern den Charakter des Weines zu bezeichnen. Wenn darauf Wert gelegt werden sollte, daß die Bezeichnung wirklich dem Orte der Herkunft entspreche so würde dies durch Zusätze, wie Kreszenz X. X., oder: Originalgewächs und dergleichen kenntlich gemacht. Dieser allgemeine Geschäftsgebrauch sei so bekannt, daß eine Täuschung ausgeschlossen sei. Diesen allgemeinen Geschäftsgebrauch nimmt der Vorderrichter offenbar, den Aussagen der Sachverständigen folgend, als bestehend an. Dieser Geschäftsgebrauch stellt aber, was den Weinhandel betrifft, das gerade Gegentheil eines der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes dar. Nach jenem Gebrauche besteht im Weinhandel keine Verpflichtung zur Wahrheit in der Herkunftsangabe; es steht frei, jedem Weine einen beliebigen Namen beizulegen, wenn dieser nur dem Charakter des Weines entspricht, es gilt dies von den edlen wie von den gewöhnlichen Sorten, keine Herkunftsangabe darf als ernstlich gemeint angesehen werden, es sei denn, daß die Ernstlichkeit der Angabe auf der Etikette (in dem Preisverzeichnisse) noch ausdrücklich versichert ist. So weitgehende Handelsgebräuche hat das Gesetz nicht anerkennen wollen, wie nach seiner Entstehungsgeschichte nicht zweifelhaft sein kann, und hat solches auch nicht zum Ausdruck gebracht. Es hat, von der Forderung der Wahrheit der Herkunftsangabe ausgehend,

doch solche allgemeine Herkunftsbezeichnungen, welche sich für Waren gewisser Art eingebürgert haben, als zulässig bestehen lassen wollen; beispielsweise hatte sich im Weinhandel die Gewohnheit gebildet, die Weine, insbesondere geringerer Beschaffenheit nicht mit dem oft wenig bekannten Orte, an dem sie gewachsen, sondern nach dem Hauptorte des Weinbaubezirkes, dem der Herkunftsort angehörte, oder mit einem Namen zu bezeichnen, der nur den Charakter des Weines angeben sollte; es handelt sich hierbei aber um einzelne bestimmte Bezeichnungen, die im Handel mit Wein den Charakter als wirkliche Herkunftsbezeichnungen verloren und sich als Gattungsnamen herausgebildet hatten, oder sich auch nach dem Erlasse des Gesetzes als solche herausbilden mögen. Keineswegs ist es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, zu gestatten, daß im Weinhandel eine zum Verkaufe gestellte Quantität mit dem Namen irgendeines anderen Weines, oder auch nur mit demjenigen eines in der Nähe seines Ursprungsorts, oder mit dem eines Weines von ähnlichem Charakter bezeichnet werde, wenn nur ein dahingehender Gebrauch im Weinhandel sich gebildet haben würde; ein solcher Gebrauch könnte nur als ein Mißbrauch angesehen werden, dem das Gesetz gerade hat entgegengetreten wollen. Es war hiernach unzulässig, den in der Lage ‚Winkler Jesuitengarten‘ gewachsenen Wein mit dem Namen ‚Steinberger Kabinett‘ zu bezeichnen, wenn nicht gerade der

Name Steinberger Kabinett nach Handelsgebrauch zur Benennung von Weinen dient, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen.

Das angegriffene Urteil führt ferner für den Mangel des Bewußtseins des Angeklagten davon, daß er seine Abnehmer täusche, an, daß der geforderte Preis (nämlich 1,35 Mk. per Flasche) den wirklichen Wert darstellt, und der Charakter des angebotenen Weines der Aufschrift entsprochen habe. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob der Vorderrichter aus diesen Umständen einen so weitgehenden Schluß hat ziehen wollen, daß der Angeklagte nun die Täuschung aller und jeder Käufer für ausgeschlossen gehalten hätte. War dem Angeklagten bewußt, daß ein Teil der Abnehmer — das kann bereits genügen, vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 34 S. 33 — dem ihnen angebotenen Weine um der Bezeichnung als Steinberger Kabinett willen einen besonderen Wert beigelegt habe, so war ihm auch bewußt, daß diese Abnehmer über den Wert der Ware getäuscht wurden, denn für den Wert der Ware im Sinne des § 16 des Gesetzes ist vorzugsweise ihr Herkunftsort bestimmend (vgl. Entsch. des Reichsgerichts a. a. O. Bd. 28 S. 371 ff.). Ebenso wenig wurde das Bewußtsein, über die Beschaffenheit des Weines zu täuschen, durch die Annahme des ersten Richters ausgeschlossen, daß der Charakter des angebotenen Weines der Aufschrift entsprach, weil die Gleichheit des Charakters, beider

Weine nicht bedingte, daß der als Steinberger Kabinett angebotene Winkler Jesuitengarten in der Güte seiner Beschaffenheit wirklichem Steinberger Kabinett entsprach. In seinen in den Urteilsgründen wiedergegebenen Auslassungen spricht der Angeklagte aber auch geradezu von denen, die nichts von Wein verständen. Er behauptet, daß solche um so weniger getäuscht werden könnten, als die Anmerkung im Preisverzeichnisse: ‚Das Etikett bedeutet weniger den beschränkten Ort der Erzeugung als gewisse Eigenschaften des Weines, für deren Beurteilung jedoch der Preis maßgebend ist‘, sie genügend aufkläre, und auch die Urteilsgründe schöpfen die Annahme, daß der Angeklagte seine Abnehmer nicht habe täuschen wollen, mit daraus, daß der Angeklagte im Preiskurant ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß die Etikette nicht maßgebend sei. Allerdings kann das Rechtsmittel der Revision nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß der erste Richter auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials nicht zu seiner tatsächlichen Annahme hätte gelangen können; allein da angesichts der allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens der Vorderrichter unmöglich der Meinung gewesen sein kann, daß ein jeder Käufer von Wein die ihm übergebenen Preiskurante vor oder bei Abschluß des Geschäfts durchliest und Kenntniß von den in ihnen enthaltenen Bevormortungen nimmt, und daher auch eine solche Meinung nicht wohl bei

dem Angeklagten vorausgesetzt haben kann, ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß der Vorderrichter sich nicht klar gemacht hat, was der Angeklagte sich denn hinsichtlich derjenigen Käufer, welche keine Kenntnis von der im Preisverzeichnisse befindlichen Anmerkung genommen haben sollten oder nehmen würden, gedacht hat, und daß ein etwa beim Angeklagten vorhandenes Bewußtsein, solche würden getäuscht werden, für unerheblich gehalten ist, weil der Verkäufer einen Anspruch darauf habe, daß seine Preisverzeichnisse durchgelesen würden und die Käufer es daher sich zuzuschreiben hätten, wenn sie getäuscht würden. Diese letztere Ansicht würde rechtsirrtümlich sein; es kommt nur darauf an, ob der Zweck der Täuschung bestanden hat“ (vgl. Beil. Bd. VI S. 204 und Entsch. des Reichsgerichts Bd. 36 S. 60).

4. 6. April 1903: . . . „Die Strafkammer hat ohne Rechtsirrtum die Bezeichnung ‚garantiert rein‘ als gleichbedeutend mit den Worten ‚frei von Zusätzen der in § 3 Nr. 4 des Gesetzes (vom 20. April 1892) bezeichneten Art‘ verstanden. Der Gegensatz von ‚rein‘ ist nicht, wie die Revision meint, ‚verfälscht‘. Es hat also nur bei ‚unrein‘ als Gegensatz zu ‚rein‘ sein Bewenden. . . . Wein, der nicht ausschließlich Naturprodukt unter sachgemäßer Behandlung des Traubensaftes ist, kann, strenggenommen, nicht mehr als reiner Wein bezeichnet werden“ (vgl. Beil. Bd. VI S. 185*).

5. 9. Juni 1904: . . . „Rechtlich unbedenklich ist es, wenn die Strafkammer einem Getränk ohne jeden Alkoholgehalt (unvergorenem Traubensaft) Weinähnlichkeit abspricht“ (vgl. Weil. Bd. VII S. 295*).

6. 6. Oktober 1904: . . . „Das Weingesez trifft nicht die Zusezung von Zuderwasser bei der Verwandlung des stillen Weines in Schaumwein. Die Angeklagten wären also nur strafbar gewesen, wenn sie überstreckte Weine hergestellt und zu Schaumwein verarbeitet hätten“ (vgl. Weil. Bd. VII S. 201*, f. auch S. 285*).

7. 2. Februar 1905: . . . Was innerhalb der „anerkannten Kellerbehandlung“ nach § 2 Nr. 1 des Gesezes dem Weine zusezet werden darf, darf deshalb nicht zu anderen Zwecken dem Weine zusezet werden, wie dies im vorliegenden Falle insbesondere von Sprit und schwefeliger Säure gilt (vgl. Weil. Bd. VII S. 191*).

8. 28. Februar 1905: Sog. Kunstweine, Obst- und Beerenweine sind weinähnliche Getränke, dagegen nicht Fruchtäfte, Limonaden, Branntweine und Liköre (vgl. Weil. Bd. VII S. 279*).

9. 3. April 1905 und 2. Oktober 1905: . . . „Als anerkannte Kellerbehandlung kann nicht die Verwendung von Stoffen zugelassen werden, die unter das Verbot des § 3 Absf. 1 des Gesezes fallen, soweit nicht diese Stoffe in § 2 Nr. 1 . . . für zulässig erklärt sind. Daher darf Weinsteinsäure auch

zur Lösung der zugelassenen Hausenblase nicht verwendet werden" (vgl. Beil. Bd. VII S. 271* und 268*).

10. 11. Januar 1906: Maische und Most können wegen zu hohen Gehalts an Schwefelsäure auf Grund des Weingesezes (§ 8) nicht beanstandet werden (vgl. Beil. Bd. VII S. 275*).

11. 19. Februar 1906: . . . „Die Annahme einer Verfälschung durch Zusatz von Zuckercouleur zu Weißwein und von Malvenblüte zu Rotwein (zwecks Färbung der Weine) ist nicht rechtsirrig" (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 38 S. 359).

12. 18. Dezember 1906: . . . „In dem Zusaze von 1 Teil Zuckermasser zu 5 Teilen Wein konnten die Urteilsgründe ohne Rechtsirrtum eine erhebliche Vermehrung der Menge des Weines erblicken" (noch nicht veröffentlicht).

13. 7. März 1907: . . . „Zur Anwendung des § 4 des Weingesezes genügt nicht das bloße Verschweigen der Tatsache, daß der verkaufte oder feilgehaltene Wein einen zulässigen Zusatz von Zucker in wässriger Lösung erhalten hat" . . . (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 40 S. 44).

14. 7. März 1907: . . . „Unvergorener süßer Traubenmost ist weder Wein noch ein weinhaltiges oder weihnähnliches Getränk. In dem zur Verzögerung der Gärung vorgenommenen Zusaze von Salizylsäure zu solchem Moste kann eine Verfälschung im

Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 7 des Weingefetzes gefunden werden" (vgl. Entsch. Bd. 40 S. 69).

15. 1. Oktober 1907: . . . „Die Strafkammer hat rechtlich nicht geirrt, wenn sie die von den beiden Sachverständigen geschilderten Geschäftsgewohnheiten, wonach von den Händlern des westlichen Deutschlands süßer Medizinalwein zwecks Abgabe an das Publikum von jeher als ‚Tofajer‘ bezeichnet werde, auch wenn er nicht aus dem Tofajer Weingebiete stammt oder überhaupt kein Ungarwein ist, als bloßen geschäftlichen Mißbrauch ansieht, der nicht einen Handelsgebrauch darstelle.

Bemerkenswert ist endlich, daß auch die Reichsregierung bei dem Abschlusse des neuen Handelsvertrags mit Osterreich-Ungarn, nämlich bei der Vereinbarung besonderer Bestimmungen über die rechtliche Behandlung gerade des Tofajer usw. Weines ersichtlich von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Bezeichnung ‚Tofajer Wein‘ läme im Reiche als die Bezeichnung für den Wein des Tofajer Weingebiets in Betracht und sei kein bloßer Gattungsname. Jedenfalls ist der Wein, der den Gegenstand der Vereinbarung bildete, in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ausdrücklich als der Wein des Tofajer Weingebiets bezeichnet, eben des Gebiets, das auch in dem Vertragstexte selbst vertragsmäßig festgelegt worden ist" (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 40 S. 288).

B. Andere Gerichte.

16. Oberlandesgericht Hamburg vom 4. Juli 1893: . . . „Das Landgericht ist zu der Feststellung, daß der Angeklagte . . . Kognak nachgemacht und verfälscht hat, auf Grund der Annahme gelangt, daß Kognak . . . nach der Auffassung des Handelsverkehrs eine Warenbezeichnung für ein aus vergorenem Weine gebranntes Destillat ist, welche unter keiner Bedingung Anwendung finden darf auf eine deutschen Kartoffelsprit und Wasser enthaltende Mischung. Diese Begriffsbestimmung wird der notorischen Tatsache nicht gerecht, daß ein nicht abzuweisendes Verkehrsbedürfnis schon seit längerer Zeit zu einer Erweiterung des Begriffs ‚Kognak‘ geführt hat, in deren Folge die Ziehung der Grenze zwischen dem, was noch Kognak ist und was nicht mehr als Kognak gelten kann, außerordentlich erschwert wird . . .“ (vgl. Weil. Bd. III S. 45*).

17. Oberlandesgericht Köln vom 20. Juni 1904: Verschnitt von (verdorbenem) Trübwein mit gutem Weine ist unstatthaft, wenn auch die Mischung im Geschmack oder Gemisch die Tatsache des Verdorbenseins nicht erkennen läßt (vgl. Weil. Bd. VII S. 182*).

18. Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 18. Oktober 1904: Rückverbesserung ist verboten (vgl. Weil. Bd. VII S. 183*).

19. Kammergericht Berlin vom 11. Juli 1905: . . . „Das Publikum als solches wird meist keine

Kenntnis haben, wie eine Ware (Kognat) hergestellt werden muß, und es hätte deshalb näher erörtert werden sollen, ob das Publikum, das im Kognat nicht einen beliebigen Schnaps sieht, sondern ein besseres Getränk — von dem es im allgemeinen weiß, daß es aus Traubenwein hergestellt wird — gewohnheitsmäßig über die Herstellung des sogenannten Kognats im unklaren gelassen worden ist, und ob es sich bei allgemeiner Kenntnis von den wesentlichen Eigenschaften des Kognats mit der handelsgebräuchlichen Verwendung von Kartoffelsprit einverstanden erklären und das so hergestellte Getränk als Kognat anerkennen und bezahlen würde . . ." (vgl. Weil. Bd. VII S. 308*).

20. Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 22. März 1906: Verwendung von Zudercouleur gehört nicht zur anerkannten Kellerbehandlung, ist vielmehr Verfälschung (vgl. Weil. Bd. VII S. 259*).

Gesetzgebung des Auslandes Wein betreffend.

Frankreich.

Nach der Ausführungs-Verordnung vom 3. September 1907 Artikel 1 darf unter der Bezeichnung „Wein“ kein Getränk feilgehalten oder verkauft werden, das nicht ausschließlich von der Gärung frischer Trauben oder aus dem Saft frischer Trauben gewonnen ist.

Die Zudercouleur von Wein durch die Gesetze vom 28. Januar 1903 Artikel 7, vom 6. August 1905

Artikel 1 und vom 29. Juni 1907 Artikel 5 und 6 ist unter folgenden Beschränkungen erlaubt: Wer Wein zudern will, muß dies wenigstens 3 Tage vorher der Behörde anmelden. Die zugesetzte Zuckermenge darf nicht mehr als 10 kg auf 3 hl Trauben betragen (die Zuckermenge zur Herstellung eines Haus-trunkes darf weder 20 kg für einen Familien-angehörigen oder Diensthofen noch 20 kg auf 3 hl Trauben noch insgesamt 200 kg für die ganze Wirtschaft überschreiten). Die Zuckering darf nur während der Weinlesezeit vorgenommen werden. Der zum Zudern von Wein verwendete Zucker unterliegt einer Sonderabgabe von 40 Franken für 100 kg raffinierten Zucker. Mit Zucker versetzter Wein muß als „gezuckerter Wein“ auf den Fässern und Behältern, sowie in den Büchern, Rechnungen, Fracht-briefen und Konnossementen bezeichnet werden.

Tresterwein darf gewerbsmäßig nicht in Verkehr gebracht werden (Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 6. August 1905, sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1907).

Der Rosinenwein soll als solcher deklariert werden und unterliegt einer besonderen Besteuerung (Gesetze vom 14. August 1889, 26. Juli 1890, 11. Juli 1891 und 6. April 1897).

Wasser oder Alkohol darf dem Weine nicht zugesetzt werden (Gesetz vom 24. Juli 1894).

Verboten ist der Zusatz von Farbstoffen, von Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Salizyl-, Borfäure oder